

Vereinsatzung
des Gehörlosen-Sportvereins Recklinghausen 52 e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der am 06.07.1952 gegründete Verein führt den Namen „Gehörlosen-Sportverein Recklinghausen 1952 e.V.“, abgekürzt „GSV RE 52“. Er ist unter der Nummer **VR 1383** in das Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Recklinghausen.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Jugendpflege.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Farben und Wappen

Die Farben des Vereins sind grün und gelb. Das Vereinswappen zeigt den Buchstaben „R“ in dem Buchstaben „G“ in einem Oval.

§ 4

Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Stadtsportverbandes Recklinghausen, des Kreisverbandes der Gehörlosenvereine Recklinghausen, des Fördervereins für hör- und hörsehbehinderte Menschen im Vest Recklinghausen, des Landessportbundes NRW, des Gehörlosensportverbandes NRW, deren Satzungen er anerkennt.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) Aktive Mitglieder über 18 Jahre;
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
- c) Passive Mitglieder und
- d) Ehrenmitglieder

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der erweiterte Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des erweiterten Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Sie haben Eigentum des Vereins zurückzugeben.

§ 9

Mitgliederbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

2. Für die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich, den Mitgliedbeitrag bis Ende März im Voraus zu entrichten. Die Zahlung soll nach Möglichkeit per Lastschrift erfolgen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträgen und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Sport- und Hausordnung zu beachten.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand sowie die Mitgliederversammlung.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden dem Kassierer sowie dem Protokollführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

4. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes herbeiführen.
5. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und diesen besondere Aufgaben übertragen, soweit die Satzung hierzu nichts anderes bestimmt.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur solche Personen gewählt werden, die seit mindestens einem Jahr ununterbrochen Mitglied des Vereins sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt die Sitzungen, die dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 14

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Leitern der einzelnen Abteilungen, dem stellvertretenden Kassierer sowie dem stellvertretenden Protokollführer. Die Leiter der einzelnen Abteilungen, der stellvertretende Kassierer und der stellvertretende Protokollführer werden in gleicher Weise wie Vorstandsmitglieder gewählt.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter 2 Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Für die Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gilt § 13 der Satzung entsprechend.

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für die folgenden Aufgaben zuständig:

- a) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
- b) Erlass von Sport-, Spiel-, Straf- und Hausordnung, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
- c) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- c) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

§ 15

Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder nach Wahl des Vorstandes durch Aushang im Gehörlosen-Zentrum Recklinghausen einzuladen ist.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst im ersten Quartal des Jahres und mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen werden.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes;

- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins; Wahl von 2 Kassenprüfern;
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des erweiterten Vorstandes;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassierer geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
8. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
9. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{9}{10}$ erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

11. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimme erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimme erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

12. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 16

Abteilungen

1. Über die Bildung von Abteilungen entscheidet der Vorstand.

2. Für die Gründung einer Abteilung ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

3. Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.

4. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geleitet. Diesem sollen mindestens der Abteilungsleiter, der Abteilungskassierer und der Abteilungsprotokollführer angehören sowie je nach Bedarf weiterer Mitglieder der Abteilung.

5. Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden, bei denen auch der Abteilungsvorstand alle zwei Jahre zu wählen bzw. neu zu wählen ist. Zum Abteilungsleiter kann nur jemand gewählt werden, der seit mindestens einem Jahr ununterbrochen Mitglied des Vereins ist.

6. Wenn Abteilungen des Vereins eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand.

7. Falls eine Abteilung mit mindestens drei Mitgliedern, ihre sportliche Aktivitäten ruhen lässt, wird in dieser Zeit deren Kasse von der Hauptkasse verwaltet. Sollten nicht innerhalb von zwei Jahren die Aktivitäten der Abteilung wieder aufgenommen werden, fällt der Bestand der Abteilungskasse in das Vermögen des Vereins.

8. Jede Abteilung kann sich ohne weiteres durch einfachen Beschluss der Abteilungsvorstandes freiwillig auflösen. Vorhandene Vermögenswerte verbleiben im Eigentum (des Gehörlosen Sportvereins) des Hauptvereines und sind von diesem entsprechend dem sportlichen Belang zu verwenden. Anteilige Ansprüche bestehen nicht.

9. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des GSV RE 52 selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 17

Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt, notwendige Ergänzungen oder Änderungen der Satzung, die zur Erlangung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, sowie Änderungen, die behördlich oder gerichtlich als notwendig angesehen werden, selbständig außerhalb der Mitgliederversammlung zu beschließen, soweit damit nicht der Vereinszweck und der wesentliche Satzungsinhalt geändert wird.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Fall die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsrechte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein für hör- und höresehbehinderten Menschen im Vest Recklinghausen e.V. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und zwar in erster Linie im Sinne §2 dieser Satzung.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19

Bekämpfung des Dopings

Der Gehörlosen-Sportverein erkennt die DGS- Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 13.12.97 und unterwirft sich für seine Mitgliedern die Strafgewalt des Deutschen-Gehörlosen-Sportverbandes (DGS).